



Regierungsrat

Luzern, 14. März 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1002

Nummer: A 1002
Protokoll-Nr.: 275
Eröffnet: 25.10.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über den Einsatz von Überwachungskameras an Luzerner Schulen

Vorbemerkungen:

Der Einsatz von Videoüberwachungskameras ist im Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. [39](#)) sowie in der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung (SRL Nr. [39a](#)) geregelt. Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten können gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten Videoüberwachungsgeräte eingesetzt werden. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ordnet auf Antrag den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten an, die durch kantonale Schulen oder andere kantonale Organe betrieben werden sollen, und führt eine öffentliche Liste über die Standorte und die Einsatzorte dieser Geräte (§ 3 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung). Die Behörde, welche die Geräte betreibt, ist gemäss § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Videoüberwachung für deren vorschriftsgemässen Betrieb und die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich.

Zu Frage 1: Wurden an den Schulen alternative Massnahmen geprüft, um der Situation de-eskalierend begegnen zu können? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?

Die Schulen haben teilweise ein Problem mit Vandalismus und anderen Straftaten auf ihrem Gelände. Mehrheitlich kriegen sie dieses Problem mit verschiedenen Massnahmen zwar in den Griff, leider gibt es aber auch Situationen, in denen Überwachungskameras unumgänglich sind.

Vor der Anordnung von solchen Videoüberwachungen wurde jeweils geprüft, ob alternative oder deeskalierende Massnahmen zur Videoüberwachung in Betracht gezogen wurden. Konkret waren dies etwa die Thematisierung der Vorfälle im Unterricht, die Sensibilisierung des Personals, die Erhöhung der Präsenz der Hauswarte, Kontrollrundgänge durch das Personal oder durch Sicherheitsorgane und die Verbesserung der Beleuchtung. Soziale Kontrolle ist ebenfalls wirksam, dazu gehören beispielsweise Dienstwohnungen auf den Schularealen. In der Regel zeigten solche Massnahmen aber zu wenig Wirkung oder sie wurden als unverhältnismässig erachtet, so dass die Schulleitungen in einem nächsten Schritt eine Videoüberwachung in Erwägung

zogen. Videoüberwachung werden also nur dort eingesetzt, wo dies nötig ist und wenn mildere Massnahmen nicht erfolgreich waren.

Zu Frage 2: Wie stellt sich die Regierung zu den Bedenken, dass eine Videoüberwachung Gewalt eher eskaliert anstatt deeskaliert?

Die Schulen arbeiten pädagogisch mit den Jugendlichen, sprechen Vandalenakte an und versuchen, diese mit geeigneten Mitteln vorerst ohne Überwachung zu verhindern. Videoüberwachungen an Schulen haben das Ziel, Straftaten wie Gewaltdelikte gegen Personen oder Sachbeschädigungen zu verhindern oder schneller aufklären zu können. Im Fokus stehen die öffentlich zugänglichen Bereiche der Schule und die Eingangsbereiche. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz von Videoüberwachungen deeskalierend und präventiv wirkt. Zudem ist die Videoüberwachung ein wichtiges Element bei der Täterermittlung. Wir haben keine Anzeichen festgestellt, die darauf hindeuten würden, dass Videoüberwachungen in Bezug auf Gewalt eskalierend wirken.

Zu Frage 3: In welchen (Aussen-)Räumen und zu welchen Zeiten werden Überwachungsvideos erstellt? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung der Orte und Zeiten für alle installierten Kameras an kantonalen Schulen.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement führt im Internet eine öffentliche Liste der von kantonalen Organen betriebenen Videoüberwachungen (vgl. [Liste des Kantons](#)). Sämtliche dieser Kameras sind rund um die Uhr in Betrieb.

Zu Frage 4: Wie lange wird das Videomaterial aufbewahrt, unter welchen Voraussetzungen wird es gesichtet und durch wen?

Das verantwortliche Organ hat sicherzustellen, dass Videoaufzeichnungen nur ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die Videoüberwachung). Die Vorschriften des Datenschutzes gebieten es überdies, den Kreis der Personen, die die Aufzeichnungen sichten, auf das notwendige Minimum zu beschränken. Zudem hat das verantwortliche Organ die Aufzeichnungen gemäss § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung spätestens nach 100 Tagen zu löschen, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden. In der Praxis werden die Aufzeichnungen häufig früher gelöscht, beispielsweise innert weniger Tage oder Wochen.

Zu Frage 5: In welchen kommunalen Schulen werden Videokameras zur Überwachung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt?

Die Videokameras in kommunalen Schulen sind durch die jeweiligen Gemeinderäte anzuordnen und diese haben auch eine öffentliche Liste der Videoüberwachungen in ihrer Gemeinde zu führen (§ 4 Abs. 2 Gesetz über die Videoüberwachung). Wir haben keine Übersicht über die Videoüberwachungen in kommunalen Schulen.

Zu Frage 6: Wie wird die Transparenz bezüglich der Überwachungsmassnahmen an den kantonalen und kommunalen Schulen gewährleistet? Inwiefern werden aufgenommene Personen über die Kameras informiert?

Gemäss § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung hat das verantwortliche Organ, das die Videoüberwachung betreibt, den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten vor Ort ausreichend zu kennzeichnen. Dies wird regelmässig mit Piktogrammen gemacht. Weiter dient auch die öffentliche Liste über die Standorte der Videokameras der Transparenz. Aufgenommene Personen sollen informiert werden, wenn die Aufzeichnungen wegen einer vorliegenden Strafanzeige, einem vorliegenden Strafantrag oder konkreten Verdachtsgründen für eine Straftat ausgewertet werden.

Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Situation bezüglich des Einsatzes von Überwachungskameras im schulischen Bereich auf kantonaler und kommunaler Ebene?

Die rechtliche Situation bezüglich des Einsatzes von Überwachungskameras im schulischen Bereich ist im Gesetz über die Videoüberwachung und in der Verordnung dazu klar geregelt. Wir verweisen auf die Antworten zu den vorherigen Fragen. Die beiden Erlasse gelten sowohl für die kantonale wie auch die kommunale Ebene. Ergänzend kommt auch das Kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (KDSG; SRL Nr. 38) zur Anwendung (vgl. § 6 Gesetz über die Videoüberwachung). Diesbezüglich ist vor allem das Prinzip der Verhältnismässigkeit von Bedeutung. So sind beispielsweise Kameras in Garderoben von Schulen regelmässig als unverhältnismässig einzustufen, während Kameras in den Gängen vor den Garderoben gegebenenfalls als verhältnismässig erachtet werden. In vielen Schulen sind Diebstähle von Gegenständen aus den Garderoben während dem Sportunterricht ein grosses Problem.

Zu Frage 8: Sieht der Regierungsrat die Verhältnismässigkeit eines solchen Grundrechtseingriffs zur möglichen Prävention von Vandalismus und Diebstahl gewahrt?

Videoüberwachungen sind laut Gesetz nicht nur zur Ahndung, sondern bereits zur Verhinderung von Straftaten, und damit zur Prävention, vorgesehen. Im Rahmen der Anordnung von Videoüberwachungen ist zu prüfen, ob die beantragte Videoüberwachung verhältnismässig ist. Wie bereits erwähnt, sind vor der Anordnung andere, weniger in die Persönlichkeit eingreifende Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen. Die Geräte sind zudem so einzustellen, dass nur überwacht werden kann, was dem Schutzzweck dient. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement überprüft zudem periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist (§ 3 Abs. 3 und 4 Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung). Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass eine Auswertung von Vorfällen mit Bagatelldarakter durch die Schule selbst weder vom Zweck der Videoüberwachung umfasst wird noch verhältnismässig ist.

Zu Frage 9: Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit der Massnahmen? Wie beurteilt er insbesondere auch das Verhältnis der Wirkung der Videoüberwachung zum finanziellen und personellen Aufwand?

Die Videoüberwachung wird als Ultima Ratio eingesetzt. Pädagogische Massnahmen werden an den Schulen bevorzugt. Bei häufigen Schäden kann eine Videoüberwachung sinnvoll sein. Der Materialeinsatz ist überschaubar und ein personeller Aufwand ist nur im Bedarfsfall gegeben. Die kantonalen Schulen machen gute Erfahrungen mit den Videoüberwachungskameras. Zwischenfälle wie Diebstähle und Sachbeschädigungen konnten reduziert und aufgeklärt werden. Auch geht von sichtbaren Kameras auf dem Schulgelände eine präventive Wirkung aus.

Zur Beurteilung des Verhältnisses von Nutzen und Aufwand einer Videoüberwachung in finanzieller Hinsicht hat sich die Videoüberwachung insbesondere mit Patrouillengängen von

Mitarbeitenden der Schulen und von Sicherheitsdiensten zu messen. Diesbezüglich fallen die Kosten einer Videoüberwachung deutlich tiefer aus.